

Merkblatt zur Kleinerzeugerregelung für das Jahr 2018

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2018**. Die **Anlage E** (Kleinerzeugerregelung) ist zusammen mit dem Sammelantrag 2018 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Betriebsinhaber konnten sich einmalig im Jahr 2015 entscheiden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen, ein Einstieg in diese Regelung im Jahr 2018 kann nicht stattfinden. Für das Jahr 2018 muss jeder Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung mit der Anlage E

- die weitere Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung bestätigen oder
- die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung mit Wirkung ab 2018 widerrufen. Betriebsinhaber, die aus der Regelung ausgeschieden sind, haben nicht die Möglichkeit, in späteren Jahren wieder an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen.

Seit 2016 kann ein Betriebsinhaber, der im Erbfall oder durch vorweggenommene Erbfolge alle Zahlungsansprüche von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber erhält, die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung unter Beifügen geeigneter Nachweise erstmalig beantragen.

Die Dauer der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ist bis zum Jahr 2020 begrenzt.

Den an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhabern wird ein Betrag in Höhe des Gesamtwertes der zu zahlenden Direktzahlungen gewährt. Der Gesamtbetrag ist auf maximal 1.250 € pro Jahr begrenzt. Liegt die Summe der Direktzahlungen über diesem Höchstbetrag, so wird jeder Betrag anteilmäßig gekürzt.

Beispiele:

- Landwirt A hat sich entschieden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Seine Ansprüche aus den einzelnen Direktzahlungen belaufen sich auf 750 € für die Basisprämie, 270 € für die Greeningprämie und 150 € für die Umverteilungsprämie; das sind zusammen 1.170 €. Landwirt A erhält 1.170 €.
- Landwirt B hat sich ebenfalls entschieden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Seine Ansprüche aus den einzelnen Direktzahlungen belaufen sich auf 1.000 € für die Basisprämie, 360 € für die Greeningprämie und 200 € für die Umverteilungsprämie; das sind zusammen 1.560 €. Landwirt B erhält 1.250 € ausgezahlt. Seine Ansprüche aus den einzelnen Direktzahlungen werden dazu jeweils um 19,9 % gekürzt.

Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, sind von den Greening-Verpflichtungen befreit und unterliegen nicht den Cross Compliance-Verpflichtungen. Fachrechtlichen Vorschriften gelten weiterhin.

3. Voraussetzungen

Neben der Anlage E sind die erforderlichen Anträge für die einzelnen Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie und Junglandwirteprämie) fristgerecht, gültig und vollständig einzureichen.

Die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ist nicht möglich, wenn die Bedingungen dafür nach dem 18. Oktober 2011 künstlich geschaffen worden sind.